



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Transformationskonzepte in der EEW

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der
Wirtschaft – **Zuschuss**

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	XX.XX.2021

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Kooperationspartner:



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

Änderungschronik.....	4
Fördergegenstand	5
Förderquote und Förderhöhe	5
Antragstellung.....	5
Beihilfefähige Kosten	5
Erstellungszeitraum	5
Anforderungen an das Transformationskonzept.....	5
Darstellung des IST-Zustands	6
Darstellung des Sollzustands.....	6
Maßnahmenplan zur Zielerreichung	7
Verwendungsnachweisverfahren	7
Anhang.....	10

Änderungschronik

Version 1.0 (Stand XX.XX.2021)

Fördergegenstand

Ziel der Förderung ist es, Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Klimaneutralität zu unterstützen. Dazu wird die Erstellung eines Transformationskonzeptes gefördert. Darüber hinaus kann der Zeiträume für die Umsetzung von Vorhaben aus der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW), die Bestandteil eines Transformationskonzeptes sind, erweitert werden.

Förderquote und Förderhöhe

Die Förderung der Erstellung eines Transformationskonzeptes erfolgt auf Basis von Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung „Erstellung von Umweltstudien“. Die Förderquote beträgt 50 % der beihilfefähigen Kosten beziehungsweise 60 % für KMU. Die maximale Fördersumme beträgt 80.000€.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über die Webseite des PT unter folgender Adresse: [.....].

Bei der Antragstellung ist dem [Name-Projekträger] eine aussagekräftige Kostenaufstellung zu den geplanten Leistungen mit einzureichen.

Beihilfefähige Kosten

Zu den beihilfefähigen Kosten zählen

- die Erstellung und Zertifizierung einer CO₂-Bilanz für einen oder mehrere Standorte bzw. das gesamte Unternehmen, falls sich alle Standorte innerhalb Deutschlands befinden,
- die Kosten für Energieberater und andere Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzeptes,
- mögliche weitere Kosten, bei denen durch den Antragssteller nachgewiesen werden kann, dass diese in Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzeptes stehen,
- Kosten für erforderliche Messungen, Datenerhebungen und Datenbeschaffungen für die Erstellung des Transformationskonzeptes.

Nicht förderfähig sind

- Eigenleistungen des Antragstellers sowie von Auftragnehmern, die „Partnerunternehmen“ oder „verbundene Unternehmen“ im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr.651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 (bekannt gegeben im Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014 S. 1 ff [70].) sind,
- Leistungen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen; dazu gehören insbesondere Leistungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erbracht werden,
- Beratungsleistungen die bereits im Zusammenhang eines anderen Beratungsförderprogramms des Bundes gefördert werden.

Erstellungszeitraum

Das Transformationskonzept muss innerhalb von 12 Monaten nach Antragsstellung erstellt und eingereicht werden. Auf Antrag kann dieser Zeitraum durch Angabe von gewichtigen Gründen um bis zu 12 Monate verlängert werden. Solche Gründe können beispielweise Verzögerungen bei den beauftragten Beratern oder notwendigen Vorarbeiten sein, wie beispielsweise Installation und Inbetriebnahme von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, zur Unterstützung der Zieldefinition des Transformationsprojektes oder Umsetzung von im Transformationskonzept geplanten Vorhaben der EEW. Eine mögliche kostenneutrale Laufzeitverlängerung muss rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Anforderungen an das Transformationskonzept

Das Transformationskonzept muss zwingend mindestens die folgenden Inhalte haben:

- Darstellung des IST-Zustands der THG-Emissionen bzw. der THG-Bilanz innerhalb der gewählten Bilanzgrenzen
- Darstellung des angestrebten SOLL-Zustands nach Umsetzung des Maßnahmenplans

- Maßnahmenplan für die Zielerreichung beziehungsweise die Transformation von IST- zu SOLL-Zustand
- Einsparkonzept(e) für mindestens ein Vorhaben des EEW-Förderprogramms

Die Erstellung des Transformationskonzeptes erfolgt durch das Online-Tool unter [LINK](#).

Im Folgenden werden die Anforderungen genauer beschrieben.

Darstellung des IST-Zustands

Kern der Beschreibung des IST-Zustands ist die Erstellung einer CO₂-Bilanz. Anforderungen an die CO₂-Bilanz:

- Aktualität: Die Bilanz muss aktuell sein, d.h. sie beinhaltet die jährlichen Emissionen im Jahr der Antragstellung oder in einem der beiden vorherigen Jahre. Dafür kann entweder eine neue CO₂-Bilanz erstellt oder eine bestehende verwendet werden. Bei Aktualisierung einer bestehenden CO₂-Bilanz sind nur die Kosten für die Aktualisierung förderfähig.
- Scope 1 und Scope 2 sind Pflicht, Scope 3 ist freiwillig.
- Bilanzgrenze: Ein oder mehrere Standort(e) in Deutschland des antragstellenden Unternehmens.
- Standard: Die CO₂-Bilanz muss entweder nach dem GHG Protocol oder der ISO 14064-1 erstellt werden. Es muss klar zwischen Scope 1, Scope 2 und (falls berücksichtigt) Scope 3 unterschieden werden.
- Emissionsquellen: Beschreibung der Anlagen und Prozesse, die zu Emissionen im Betrieb führen und zuordnen der Emissionen zu diesen Anlagen und Prozessen. Dabei auch folgende Unterscheidung vornehmen: energie- und prozessbedingte Emissionen und eingesetzte Energieträger pro Anlage und Prozess. Dabei müssen mindestens 80% der Emissionen den jeweiligen Anlagen und Prozessen zugeordnet werden. Scope 3-Emissionen (falls berücksichtigt) sollten ihrem Ursprung zugeordnet werden.
- CO₂-Emissionsfaktoren: Für die Bestimmung der CO₂-Faktoren müssen die Vorgaben des verwendeten Standards (GHG Protocol oder ISO 14064-1) berücksichtigt werden. Die Standards geben keine Datenbanken vor, sondern stellen verschiedene Anforderungen (z.B. möglichst genau, wissenschaftlich, dokumentiert, alle eingeforderten THG einschließend etc). Wenn möglich und sinnvoll, wird empfohlen die CO₂-Faktoren der EEW (siehe Merkblatt „CO₂-Faktoren zur Bestimmung von Einsparungen im EEW“) zu verwenden. Hinweis: Die für die CO₂-Bilanzierung verwendeten CO₂-Faktoren können sich von denen in der EEW unterscheiden. Bei Förderanträgen für Investitionsmaßnahmen in der EEW sind aber weiterhin nur die CO₂-Faktoren aus der EEW relevant. Es muss tabellarisch dargestellt werden welche CO₂-Faktoren für die CO₂-Bilanz und - bei Abweichung - welche für den Förderantrag in der EEW verwendet werden. Bei Anträgen im Förderwettbewerb können auch CO₂-Faktoren für nicht in der EEW-Liste genannte Ressourcen angesetzt werden.
- einbezogene Treibhausgase: Mindestens alle Kyoto Gase (CO₂, CH₄, N₂O, HFC, PFC, SF₆, NF₃) sowie VOC (volatile organic compounds). Auch weitere relevante Klimagase können, müssen aber nicht, einbezogen werden. Das Global Warming Potential bezogen auf 20 Jahre muss sich nach den Vorgaben des IPCC richten. Weitere Umweltauswirkungen (Wasser, Abfall, etc.) können, müssen aber nicht, berücksichtigt werden.
- Eine Prüf- bzw. Zertifizierungspflicht ist nicht notwendig, kann aber durchgeführt werden und ist förderfähig.

Darstellung des Sollzustands

Für die Darstellung des SOLL-Zustands muss ein Reduktionsziel für die Scope 1- und Scope 2-Emissionen festgelegt werden. Das Mindestziel ist eine THG-Reduktion von 30 %, gegenüber den Scope 1- und Scope 2-Emissionen des IST-Zustands, innerhalb der nächsten zehn Jahre. Der Zeithorizont des Transformationskonzeptes kann auch zehn Jahre übersteigen, aber in den ersten zehn Jahren muss mindestens eine THG-Reduktion von 30 % angestrebt werden.

Maßnahmenplan zur Zielerreichung

Der Maßnahmenplan enthält die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des im SOLL-Zustand vorgegebenen Ziels der Emissionsreduktion um mindestens 30 %. Anrechenbar auf das 30 %-Reduktionsziel sind neben Scope 1- und Scope 2-Einsparungen auch die THG-Einsparungen aus Maßnahmen, die über die EEW gefördert werden können (bspw. durch Ressourceneffizienz). Folgende Maßnahmen können Teil des Transformationskonzepts sein, aber nicht auf das 30 %-Reduktionsziel angerechnet werden:

- CO₂-Kompensation
- bilanzielle THG-Einsparung (bspw. durch den Einkauf von THG-neutralen Strom)
- Produktionsreduktion
- Reduktion der Qualität
- Auslagerungen von Produktionsprozessen oder von Teilprozessen

Mindestens ein Element des Maßnahmenplans muss in einem Einsparkonzept dargestellt werden, welches für einen Antrag im EEW-Förderprogramm genutzt werden soll. Für die Erstellung von Einsparkonzepten, die Teil eines Transformationskonzeptes sind, gelten die gleichen Anforderungen wie in Modul 4 und dem Förderwettbewerb des EEW-Programms. Einsparkonzepte, die in einem Transformationskonzept enthalten sind, können nicht über Modul 4 oder den Förderwettbewerb gefördert werden. In diesem Fall muss bei einer möglichen Antragstellung in Modul 4 oder dem Förderwettbewerb kenntlich gemacht werden, dass das verwendete Einsparkonzept Teil eines Transformationskonzeptes ist.

Optionale Komponenten

Folgende Punkte sind optionale Bestandteile eines Transformationskonzeptes und sind förderfähig (gegeben dass auch alle weiteren Kriterien erfüllt werden):

- Beschreibung der Chancen und Risiken der Handlungsoptionen: Problemstellungen identifizieren, die aus heutiger Sicht noch nicht lösbar sind,
- Bewertung der Chancen und Risiken mithilfe von Szenarien und weiteren Tools,
- ggf. Gegenüberstellung alternativer Handlungsoptionen samt Risiken, Priorisierung einer Handlungsoption,
- Prüfung der Auskoppelung und Nutzung von Abwärmepotentialen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs,
- Aufzeigen von geeigneten Fördermöglichkeiten, auch außerhalb der EEW.

Anforderungen an Ersteller des Transformationskonzeptes

Transformationskonzepte können generell vom Antragsteller selbst erstellt werden. Eigenleistungen sowie die Kosten für Auftragnehmer, die „Partnerunternehmen“ oder „verbundene Unternehmen“ im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr.651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 (bekannt gegeben im Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.06.2014 S. 1 ff [70].) sind, werden jedoch nicht als Bestandteil der förderfähigen Kosten anerkannt. Für die Erstellung von Einsparkonzepten für das EEW-Förderprogramm in Modul 4 oder im Förderwettbewerb gelten die dort beschriebenen Vorgaben.

Der Antragsteller kann externe Berater einbinden wie z.B. Unternehmen zur Erstellung der CO₂-Bilanz, Unternehmen zur Zertifizierung der CO₂-Bilanz, Beratungsunternehmen für die jeweiligen Maßnahmen, Unternehmen zur Risikoberatung und zur Analyse von Szenarien, Finanzierungsberatung, Rechtsberatung sowie weitere im Zusammenhang mit der Erstellung des Transformationskonzeptes notwendige Dienstleistungen.

Verwendungsnachweisverfahren

Nach Ablauf des Erstellungszeitraums müssen zum Erhalt der bewilligten Fördermittel die Fördervoraussetzungen nachgewiesen werden. Dazu müssen beim Projektträger mindestens folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Mit dem Online-Tool erstelltes, standardisiertes Formular des Transformationskonzeptes inkl. mindestens einem Einsparkonzept für eine EEW-Maßnahme nach Modul 4 oder dem Förderwettbewerb.
- CO₂-Bilanz entsprechend den Anforderungen
- Notwendige Rechnungen entsprechender Kostenaufstellung bei Antragsstellung

Wenn die Prüfung des Transformationskonzeptes ergibt, dass die Anforderungen nicht erfüllt wurden, wird dem Antragssteller eine Frist von 6 Monaten zur Nachbesserung eingeräumt.

Besonderheiten bei im Rahmen des Transformationskonzeptes beantragten Maßnahmen im EEW-Förderprogramm

Die Erstellung eines Transformationskonzeptes bietet den möglichen Vorteil einer verlängerten Umsetzungszeit von über Modul 4 oder dem Förderwettbewerb der EEW geförderten Vorhaben. Voraussetzung ist, dass

- die Einsparkonzepte für die Maßnahmen Teil eines Transformationskonzeptes sind und
- der Antragssteller im Einsparkonzept glaubhaft dargelegt, warum das/die Vorhaben einen längeren Umsetzungszeitraum benötigt/benötigen.

Sind diese Kriterien erfüllt, kann die Umsetzungszeit des oder Vorhaben auf bis zu fünf Jahre verlängert werden.

Anhang

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: eew@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1883

Stand:

01.09.2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.